

Laborinformation 02/2023

Update: Testungen auf SARS-CoV-2

Ab dem 1. März 2023 übernimmt der Bund keine Kosten mehr für präventive Tests, die bisher nach der Coronavirus-Testverordnung des Bundesgesundheitsministeriums möglich waren.

Aus diesem Grund gelten ab 01.03.2023 folgende Regelungen*:

Testungen bei Patienten mit COVID-19-Symptomen

Bei Patientinnen und Patienten mit COVID-19-Symptomen kann weiterhin ein Abstrich für einen PCR-Test durchgeführt und die PCR-Untersuchung im Labor beauftragt werden.

Die Beauftragung soll zukünftig, wie für alle anderen Laboruntersuchungen, auf Formular 10 erfolgen.

Das Formular 10C zur Veranlassung von SARS-CoV-2-Labor-Tests bei symptomatischen Patienten entfällt.

Bitte beachten Sie, dass aktuell auch andere Virusinfektionen eine große Rolle im Krankheitsgeschehen spielen. Wir empfehlen deshalb zur Differentialdiagnostik die Durchführung einer Multiplex-PCR-Untersuchung für respiratorische Erreger.

Die Untersuchungsergebnisse können Sie Ihren Patienten wie bisher über das Portal „labopart – Mein Laborergebnis“ zur Verfügung stellen. Nähere Informationen dazu finden Sie auf unserer Webseite in der entsprechenden Laborinformation 03/2021. Gerne senden wir Ihnen diese auch nochmals in Papierform zu.

Folgende Leistungen entfallen ab dem 01.03.2023

- Alle Tests bei Personen ohne Symptome nach Testverordnung (z.B. Bürgertests, Tests vor Krankenhaus- oder Reha-Aufenthalt)
- Bestätigungsdiagnostik nach positivem PoC-Antigentest oder Selbsttest
- Erstellung von Test- und Genesenzertifikaten
- **Formular OEGD zur Veranlassung von SARS-CoV-2-Tests nach TestV im Labor** (Testzentren könnten das Formular OEGD noch zur Anforderung von Selbstzahlerleistungen nutzen.)

Für Fragen stehen wir Ihnen gern persönlich zur Verfügung!

Ihr Laborteam